

Vorlagennummer: FB 30/0067/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.06.2025

7. Nachtrag der Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung
Beteiligte Dienststellen: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung
FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse
Verfasst von:
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2025	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
17.09.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen den vorgelegten siebten Nachtrag der Kurbeitragssatzung zu beschließen.

Der Rat beschließt den vorgelegten siebten Nachtrag zur Kurbeitragssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

PSP-Element 1-150303-912-2 "Quellen und Kurbeiträge (BGA Kurbetrieb) Sachkonto 43610000 zweckgebundene Abgaben

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	95.000	etwa 105.000	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung			etwa +10.000			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Die genauen finanziellen Auswirkungen sind nicht abschätzbar, da die Anzahl der Kurbeitragspflichtigen Personen, die jährlich den vollen bzw. den ermäßigten Kurbeitrag für bestimmte Zeiträume zahlen, nicht sicher vorhersehbar ist.

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
☐	nicht bekannt

Erläuterungen:

Parallel zur Genese der Beherbergungsabgabesatzung ergab sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Kurbeitragssatzung.

Neben kleineren sprachlichen und redaktionellen Anpassungen sowie der Ergänzung einer Präambel betrifft diese insbesondere drei inhaltliche Aspekte:

In § 2 werden die Worte „zu Kurzwecken“ gestrichen. In der Rechtsgrundlage des § 11 KAG NRW ist als Umstand, der zur Erhebung des Kurbeitrags berechtigt die Unterkunft im Kurgebiet außerhalb der Hauptwohnung definiert. Um den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, dass dies nur für Personen gelten soll, die sich zu Kurzwecken aufhalten, werden diese Worte gestrichen.

In § 4 Abs. 2 wird eine Fälligkeitsregelung ergänzend eingeführt, um den Vorgaben des § 2 Abs. 1 KAG NRW zu entsprechen.

Zudem wird in § 4 Abs. 1 der Beitragssatz auf 2,50 € pro Tag angehoben, so dass ein Gleichklang mit der Beherbergungsabgabesatzung herbeigeführt wird. Ebenfalls in Gleichklang mit der Beherbergungsabgabesatzung wird der Befreiungstatbestand auf Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert. Von der Anpassung der zeitlichen Limitierung wurde auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Abgabeformen abgesehen, so dass die Kurbeiträge weiterhin für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr entrichtet werden müssen.

Zudem wurden in Bezug genommene Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die geltende Rechtslage aktualisiert, dies betrifft insbesondere die Befreiungstatbestände.

Anlage/n:

- 1 - Synopse mit Erläuterungen (öffentlich)
- 2 - Satzungstext Fassung des 7 Nachtrags (öffentlich)